

Die Stimme

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (G.-V.)

Erscheint alle 14 Tage, je Freitags.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.
Abonnementspreis 60 M. pr. Vierteljahr

Alle Bestellungen für die „Stimme“ an H. Wankhoff, Ullm a. D., Reichstr. 47, Telefon 1442.
Die für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postgebühren sind zu adressieren:
Gewerkschaft der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Einzige Vertriebsstelle an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Greifswalder Straße 222.
Postfachkonto 89 221 beim Postamt Berlin N. O. 7. Telefon Berlin Wiegandstr. 4720

Anzeigen, die sechsfach gespaltene Zeile 40 M., für den Arbeitsmarkt 20 M., Anzeigen von Ortsvereinen 10,- M.

Wen wählen wir als Betriebsrat?

Die Zeit der Wahl zu den Betriebsvertretungen naht heran. Die Wahl selbst und die Frage, wen wählen wir, wen stellen wir zur Wahl als unseren Kandidaten auf, ist bereits Gegenstand von Besprechungen im Kreise der Kollegen. Darum ist es an der Zeit, sich an dieser Stelle einmal die Frage beantworten zu lassen: Wer wird Betriebsrat?

Leicht wäre es mancherorts, wenn man diese Frage mit einem Seitenblick auf die Kollegen abtun könnte, die sich bisher in selbstloser Weise für den Posten eines Betriebsrats zur Verfügung gestellt haben. Aber leider erledigt sich die Frage so einfach allerorts nicht, denn sehr oft hört man von den bewährten Vertretern, daß sie jüngeren Rängen Platz machen wollen. So richtig dieses Hineinwachsenlassen der jüngeren Kollegen in die Betriebsratsangelegenheiten ist, so sehr muß man es aber andererseits bedauern, daß zwei Jahre Tätigkeit der Betriebsräte genügt haben, Amtsmüdigkeit hervorzurufen. Das ist bedauerlich, aber verständlich. Man sieht, wie all die Kollegen, die Tag aus Tag ein ihre Kraft, ihr Wissen und Können einsetzen, um die berechtigten Wünsche der Kollegen zu erfüllen und den Anforderungen, die an sie in manch anderer Beziehung gestellt werden, gerecht zu werden, in Zeiten der Aufregung oft genug nur Unmut oder, was noch schlimmer ist, Gelächter erhalten. Das ist bitter und läßt verstehen, daß Amtsmüdigkeit aufkommen kann. Und doch darf man sich darüber keiner Täuschung hingeben. Wenn auch die Arbeit im Interesse der Kollegen keine Anerkennung einträgt, wenn auch kein in die Augen springender Vorteil daraus erwächst, sicherlich ist das Bewußtsein, zu einem guten Teile mitgeholfen zu haben an der Befreiung der Arbeit, ein Verdienst, das ohne äußeren Ausdruck eine Befriedigung verleiht.

Darum sollten all die Kollegen, die in dieser neuen Wahlperiode wiederum zur Wahl gestellt werden sollen, es sich überlegen, ob sie im Interesse ihrer Kollegen, im Interesse der Arbeiterchaft, im Interesse der Organisation und im eigenen Interesse ihre ablehnende Absicht nicht besser aufgeben. Mehr wie vorher ist notwendig, die durch die Tätigkeit im Betriebsrat erlangte Kenntnis des Betriebes für die Arbeiterchaft auszunutzen. Es ist nicht richtig, daß die Betriebsräte jedes Jahr ein anderes Gesicht haben müssen. Den Erwählten der Arbeiterchaft muß man schon so viel Vertrauen entgegenbringen, daß man nicht annehmen kann, bei längerer Amtsdauer sind die Leute bestochen. Und außerdem wird ein Betriebsratsmitglied, das über eine gewisse Praxis verfügt, viel leichter in der Lage sein, Erfolge herauszuholen, als ein Kollege, der sich in die Geschäfte erst einarbeiten muß. Abgesehen davon, daß der Betriebsrat, der stets vom Mißtrauen der Kollegen verfolgt ist, zu einem Einarbeiten gar nicht kommen wird. Im Interesse der Arbeiterchaft liegt es, daß die gesammelten Erfahrungen reiflos ausgenutzt werden. Man lege sich nur einmal den Gedanken vor, wie viele Leute in der Arbeiterchaft vorhanden sind, welche in der Lage sein würden, den gesamten Fragenkomplex, der für die Tätigkeit der Betriebsräte in Frage kommt, zu beherrschen. Man wird finden, daß der Kreis sehr klein ist. Weshalb es aber auch notwendig ist, diesen an sich schon begrenzten Kreis nicht noch zu verkleinern. Das Betriebsrätegesetz, die Einrichtung der Betriebsräte steht und fällt mit der Möglichkeit für die Handhabung des Gesetzes, die geeigneten Menschen zur Verfügung zu stellen, woraus sich ergibt, daß jeder Gewerkschafter, der für die nötigen Erkenntnisse verfügt, auch den Wissen haben muß, diese seine Kenntnisse der Arbeiterchaft zur Verfügung zu stellen. Da darf es kein Bedenken geben, unsere Zeit braucht ganze Männer, die sich ohne zu fragen, in den Dienst der Allgemeinheit stellen. So oft und so gern redet man heutzutage von der Allgemeinwirtschaft. Gut. Fangen wir daran bei uns selber an und stellen wir unseren Beitrag in den Dienst der Allgemeinheit. Auch Wankhoff ist nicht

der Arbeitskraft Kapital, und beides muß zusammengeworfen werden, um für die Allgemeinheit, für die Arbeiterchaft Erfolge zu erzielen. Es wäre verkehrt, auch hier sogleich nach der Gegenleistung zu fragen. Wenn es auch richtig ist, daß alle aufgewendete Mühe nicht die Anerkennung findet, die sie verdient, so wird doch ein wenig Ueberlegung zu der Erkenntnis führen, daß Arbeit im Dienste der Arbeiterchaft nicht belohnt werden kann, wie andere Arbeit, sondern daß von jeder diese Arbeit ihren Lohn in sich selber gefunden hat. Darum darf es keine Amtsmüdigkeit geben und kein Kollege hat das Recht, sich von der Mitarbeit an der Verwirklichung der Ideale der Arbeiterchaft auszuschließen.

Neben dem Festhalten an den einmal bewährten Leuten ist natürlich auch an die Auffüllung des Ersatzes zu denken. Man sehe sich einmal in den eigenen Reihen um, es werden sich sicher überall einzelne begabte Personen finden, die bei sachgemäher Anleitung sehr wohl in der Lage sein werden, den Posten eines Betriebsrates anzunehmen. Man ziehe sie zu allen Arbeiten für die Arbeiterchaft heran und man braucht für den geeigneten Ersatz keine Sorge zu haben.

Es bedarf wohl keiner Frage, daß für die Befähigung zur Bekleidung eines Betriebsratspostens gewisse Qualitäten vorhanden sein müssen. Zunächst ist das Vertrauen der zu vertretenden Kollegen voranzusetzen. Es wäre unsinnig, aus Freundschaft heraus oder was auch vorkommen soll, aus Eifersucht einen Kollegen in den Betriebsrat zu wählen. Dafür stehen denn doch zu große Interessen auf dem Spiele. Es sind genügend Kollegen vorhanden, die bei einer Wahl das entgegengebrachte Vertrauen durch entsprechende Arbeit belohnen würden. Man sehe nicht auf die Maulhelden, die ihre Befähigung durch den Umfang ihres Wortschlages beweisen wollen. Im Betriebsrat kommt es nicht so sehr auf oratorische Leistung als auf ein gesundes Auffassungsvermögen, weniger auf Reden als auf Taten an. Die besten Redner sind nicht immer die tiefsten Denker. Und in den Betriebsräten muß gedacht werden. Nicht allein, daß die Betriebsräte sich in den ganzen Apparat der Wirtschaft einfügen müssen, dem mit Worten und Phrasen nicht beizukommen ist. Die auftauchenden Fragen sind so vielfältig, daß ein Maulheld in den Betriebsräten nur eine lächerliche Figur abgibt. Das aber will die Arbeiterchaft nicht. Sondern sie will sehen, daß die Betriebsräte ihre Führer sind in dem Aufgabenkreis, der ihnen zugewiesen ist. Sie will sehen, daß die durch das Gesetz geschaffenen Organe die Aufgaben erfüllen, die ihnen zugewiesen sind. Aufgaben, in denen sie durch die Organisationen, die Gewerkschaften, unterstützt werden. Gerade die Erfüllung der gestellten Aufgaben war ja auch manchmal eine derartige, daß weder die Arbeiterchaft, noch die Gewerkschaften, noch der Gesetzgeber, sie als richtig bezeichnen konnte. Das ist bedauerlich, liegt aber nicht zum geringsten Teile daran, daß sich die Betriebsräte mit Dingen aufhielten, die gar nicht zu ihrem Aufgabebereich zählten. Das muß anders werden. Anders mit Hilfe der Kollegen selbst, die in den Betriebsräten sitzen. Weshalb es notwendig ist, bei der Auswahl derselben die nötige Rücksicht auf die Einigung zu nehmen.

Sehr viel kommt darauf an, daß die aufzustellenden Kollegen den nötigen guten Willen zu erpriehtlicher Arbeit mitbringen. Wer mit dem Gedanken kommt, als hohes Tier bei der Arbeiterchaft zu gelten, wird sein blaues Wunder erleben. Wird nur zu bald merken, daß er manchmal den Budel herhalten muß. Und wer glaubt, den dreimal gelreuzigten Kapitalismus nun endlich ganz erledigen zu können, der wird auch einsehen lernen, daß es jedes Ding seine Zeit haben will. Wer also kommt mit dem Gedanken, all das Vielfältige von kleinen und großen Sorgen der Arbeiterchaft verkleinern zu helfen und daneben mitzuwirken im Dienste der Volksgemeinschaft, wie der ganzen Arbeiterchaft unter Ausschaltung aller persönlichen Vorteile, der wird die rechte Freude an

seiner Tätigkeit finden und sein Lohn wird der erzielte Erfolg sein.

Und nun sei gefragt: Wer will zurücktreten, wer will nicht mit dabei sein, wenn es gilt, für die Arbeiterchaft Dienst zu tun? Es wird sich keiner drücken wollen. Wohl dem denn, Gewerkschafter, her an. An die Spitze den besten Kollegen. Weg mit den Bedenken. Für eine große Aufgabe müssen tatkräftige Männer erstehen. Wer wird Betriebsrat?
J. R.

Zur Wahl der Betriebsräte.

Die Mitglieder des Betriebsrat und die Ergänzungsglieder, welche Arbeiter sind, werden von den Arbeitern, diejenigen, welche Angestellte des Betriebes sind, von den Angestellten des Betriebes in einer Wahl je aus ihrer Mitte, also getrennt, in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf die Dauer von einem Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Betriebsrat hat spätestens 4 Wochen vor Ablauf seiner Wahlzeit einen aus 3 Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und einen der Gewählten zu dessen Vorsitzenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat dieser Verpflichtung nicht nach, oder wird ein Betrieb neu errichtet, oder erhöht sich die Arbeitnehmerzahl auf 20 Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen aus 3 der ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmer bestehenden Wahlvorstand zu bestellen. Der Wahlvorstand leitet die Wahl. Er hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt für Arbeiter und Angestellte aufzustellen und zur Einsicht aufzulegen. Vorhandene Listen (Arbeitslisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Gegen den Inhalt der Wählerlisten kann binnen 3 Tagen nach dem Aushang des Wahlauschreibens Einspruch eingelegt werden. Ueber Einsprüche entscheidet der Wahlvorstand; gegebenenfalls ist die Wählerliste zu berichtigen.

Der Wahlvorstand hat spätestens 20 Tage vor dem letzten Abstimmungsstermin ein Wahlauschreiben zu erlassen und an einer oder mehreren geeigneten Stellen bis zum letzten Abstimmungstage auszuhängen. Der Inhalt des Wahlauschreibens ist in § 3 Abs. 2 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz genau vorgeschrieben. Am besten nimmt man folgendes Muster für das

Wahlauschreiben
für die Wahl des Betriebsrats (Arbeiterrats und Angestelltenrats für den Betrieb der Firma . . .

in
Gemäß § 1 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 sind von den mindestens 18 Jahre alten, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen und weiblichen Arbeitern und Angestellten des Betriebs zusammen . . . Betriebsratsmitglieder zu wählen; hiervon entfallen auf die Arbeiter . . . Mitglieder, auf die Angestellten . . . Mitglieder.

Zwecks Bildung des Arbeiterrats treten zu den Arbeiternmitgliedern des Betriebsrats . . . Ergänzungsglieder, zwecks Bildung des Angestelltenrats treten zu den Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats . . . Ergänzungsglieder hinzu.

Wählbar sind unter den Voraussetzungen der §§ 20, 21 des Betriebsrätegesetzes alle mindestens 24 Jahre alten reichsangehörigen Wähler. Gemäß § 3 Abs. 1 der Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum . . . Vorschlagslisten für jede der beiden Gruppen von Betriebsratsmitgliedern (Arbeiter und Angestellte), bei den unterzeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes,

Name . . . Ort . . . Straße . . .
einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen, oder die nicht von mindestens 3 Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll mindestens doppelt so viel wählbare Bewerber benennen, wie Betriebsratsmitglieder und Ergänzungsglieder zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihen-

folge aufzuführen und nach Familien- und Vor- (Nuz-) Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom ... bis zum ... täglich von ... bis ... Uhr in ... zur Einsicht aus- liegen.

Die Wählerliste liegt vom ... bis zum ... täglich von ... Uhr bis ... Uhr in ... zur Einsicht aus. Einprache gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Aus- schlusses spätestens am ... bei dem unter- zeichneten Vorsitzenden des Wahlvorstandes anzu- bringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vor- schlagslisten findet am ... statt. Jeder wahlberechtigten darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von ... bis ... Uhr in einem Wahlumkleidekabine abzugeben, den er ... erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum ... der Stimmabgabe täglich von ... bis ... Uhr in ... zur Einsicht aus. ... den ...

Der Wahlvorstand:

1. und 2. Vorsitzender.
Man braucht also nur die ... so offen gelassenen Stellen ausfüllen und dann hat man die Wahl richtig vorbereitet. Aus dem Wahl- ausstreifen ist ersichtlich, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vor- schlagslisten mit Ordnungsnummern zu versehen, wie sie einsehen. Der Wähler selbst darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten seine Stimme abgeben. Der Stimmzettel muß entweder die Ord- nungsnummer der Vorschlagsliste oder deren Namen enthalten. Die Stimmzettel aber dürfen weder unterschrieben oder sonst gekennzeichnet sein, noch Namen aus verschiedenen Vorschlagslisten enthalten. Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlvorstand ver- schlossen und so eingerichtet sein, daß die hinein- geworfenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlvor- stand nach dem Verhältnisverfahren in einer Nieder- schrift festgestellt und bekannt gemacht. Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmzah- len werden durch 1, 2, 3, 4, 5 usw. geteilt. Unter- den so erhaltenen Zahlen werden so viele Höchst- zahlen ausgesondert, als Betriebsratsmitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, als Höchst- zahlen auf sie entfallen. Bei gleicher Höchstzahl er- entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Be- werber bestimmt sich nach derjenigen der Vor- schlagsliste.

Es darf eine Vorschlagsliste einge- reicht werden, so gelten die in ihr ver- zeichneten Bewerber auch ohne Stim- mabgabe als gewählt.

Die zulässigen Wahlumschläge (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, Verkartung usw.) werden der Betriebsbevollmächtigten, Verwalter der Betriebsverwaltung oder dem Wahlrecht dar- eine Minderung der Entlohnung nicht zur Folge haben. Abschließende Vereinbarungen sind nichtig.

Wenn die wahlberechtigten Arbeiter und An- gestellten mit ... Mehrheit beschließen, den Be- triebsrat in gemeinsamer Wahl aller Arbeitnehmer zu wählen, so kann dies geschehen. Bei der Auf- stellung von Vorschlagslisten aber ist zu beachten, daß eine Arbeitnehmergruppe im Betriebsrat in- teressanter Stelle vertreten ist. Auf die Vor- schlagsliste dürfen nur die Arbeiterliste nicht Erwerbslosengruppen, sondern in besonderer Rech- nung als Erwerbslose nicht Ergänzungsmitglie- der aufgenommen werden. Jede Vorschlagsliste erhält so viele Sitze, als Höchstzahlen auf sie entfallen. Bei gleicher Höchstzahl er- entscheidet das Los. Die Reihenfolge der Be- werber bestimmt sich nach derjenigen der Vor- schlagsliste.

Die Wahlberechtigten mehrerer selbst- ständiger Gewerbetreibender innerhalb einer Gemeinde ...

Die Wahlberechtigten mehrerer selbst- ständiger Gewerbetreibender innerhalb einer Gemeinde ...

Die Wahlberechtigten mehrerer selbst- ständiger Gewerbetreibender innerhalb einer Gemeinde ...

der Wahl, im Betriebsrat vertreten sein. Keine Gruppe darf weniger als 1 Vertreter haben. Die Minderheitsgruppe erhält wenigstens 2 Mitglieder bei 50-299 Gruppenangehörigen 3 Mitglieder bei 300-599 Gruppenangehörigen 4 Mitglieder bei 600-999 Gruppenangehörigen 5 Mitglieder bei 1000-2999 Gruppenangehörigen 6 Mitglieder bei 3000-5999 Gruppenangehörigen 8 Mitglied. Die Feststellung des Zahlenverhältnisses erfolgt durch den Wahlvorstand nach den für die Ver- hältniswahl geltenden Grundfragen des Wahlver- fahrens.

Eine Minderheitsgruppe erhält keine Vertre- tung, wenn ihr nicht mehr als 5 Personen ange- hören und diese nicht mehr als ein Zwanzigstel der Arbeitnehmer des Betriebs darstellen.

Die wichtigsten Neuerungen der Sozial- Politik.

Der Unterstützungsanspruch bei verkürzter Arbeitszeit.

Nach § 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920 sollen Entlassungen zur Verminderung der Arbeitnehmerzahl nur vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber nach den Verhältnissen des Be- triebes keine Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch Verkürzung der Arbeitszeit (Stradung der Arbeit) zugemutet werden kann. Hierbei braucht jedoch die Wochenarbeitszeit eines Arbeitnehmers nicht unter 24 Stunden herabgesetzt zu werden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die nur zu vor- übergehender Aushilfe oder für einen vorüberge- henden Zweck angenommen worden sind.

Wird mit verkürzter Arbeitszeit gearbeitet, dann braucht der Arbeitgeber den Lohn nur für die- jenigen Stunden bezahlen, die tatsächlich in der Woche gearbeitet worden sind. Diese Lohnkür- zung darf jedoch erst von dem Zeitpunkt an er- folgen, an dem eine Entlassung der betreffenden Arbeitnehmer nach den allgemeinen gesetzlichen oder den vertraglichen Bestimmungen zulässig wäre. Wo z. B. eine gegenseitige 14 tägige Kündigungs- frist besteht, muß der Arbeitgeber 14 Tage vor der Arbeitsverkürzung diese bekannt gemacht ha- ben, sonst muß er während der Dauer der Kün- digungsfrist den vollen Lohn bezahlen, auch wenn nur 24 Stunden statt 48 Stunden in der Woche gearbeitet wurde. Wo keine Kündigungsfrist es- gibt, kann der Arbeitgeber gleich die Arbeitsstren- gung vornehmen und er braucht dann auch nur die Stunden bezahlen, die gearbeitet worden sind. Selbstverständlich darf unter Lohnkürzung bei ver- kürzter Arbeitszeit nicht verkandert werden, daß der Tariflohn nicht mehr bezahlt werden soll. Für die Stunden in der Woche, die man bei verkürzter Arbeitszeit arbeitet, muß natürlich ebenso der Tarif- lohn bezahlt werden, wie sonst bei voller Arbeits- zeit.

Die allgemeine und wirtschaftliche Lage unseres Volkes hat es mit sich gebracht, daß an vielen Be- trieben heute schon mit verkürzter Arbeitszeit ge- arbeitet wird. Darum erhebt sich immer mehr die Frage: Können diese Kurzarbeiter Unter- stützungsansprüche an die staat- liche Erwerbslosenfürsorge geltend machen? Die Frage selbst kann nicht einheitlich mit Ja oder Nein beantwortet werden, weil ört- liche und persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen sind. Aber jeder findet selbst darauf die rich- tige Antwort, wenn man folgendes beachtet:

Der Kollege, der verkürzt arbeitet, muß zu- nächst wissen, wie hoch er eine Erwerbslosenunter- stützung beziehen würde aus Mitteln des Reichs, des Staats oder der Gemeinde, wenn er völlig arbeitslos wäre. Das kann sich jeder leicht selbst berechnen, der die bekannt gemachten Unterstützungs- sätze der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge beachtet.

Die Bezüge für Kurzarbeiter selbst haben mit Wirkung vom 19. Februar 1923 insofern eine Erhöhung erfahren, als im § 9 Abs. 2 der Ver- ordnung über die Erwerbslosenfürsorge die Worte „den Unterstützungsbetrag“ ersetzt wurden durch die Worte „das Anderthalbfache des Unterstützungs- betrags“. Somit lautet der für die Kurzarbeiter wichtige § 9 Abs. 2:

„Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalender-Doppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschänkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueber- arbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deswegen Lohnkürzungen ein, so er- halten die Arbeitnehmer, sofern 50 v. H. des Wochenarbeitsverdienstes (Doppelwochenar- beitsverdienstes) das Anderthalbfache des Un- terstützungsbetrages der Woche (Doppelwoche) bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des fehlen- den Betrages, jedoch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstützung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsver- dienstes bei voller Arbeitszeit. § 6 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Bedürftig- keit nicht zu prüfen ist. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über den Arbeitsverdienst Ausweis zu geben und auf Erfordern der Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Errechnung und Auszahlung der Unterstützungskostenlos zu be- sorgen.“

Also aus dem Vorstehenden geht hervor: Die Differenz zwischen dem Anderthalbfachen des Unterstützungsanspruchs bei völliger Arbeitslosigkeit und zwischen der Hälfte des Lohnes, der bei ver- kürzter Arbeitszeit in der Woche ver- dient wurde, ist der Unterstützungsan- spruch, den ein Kurzarbeiter an die staatliche Erwerbslosenfürsorge hat.

Gabe deshalb niemand achtlos über die ver- öffentlichten Höchstsätze der staatlichen Erwerbslosen- fürsorge hinweg, sondern jeder Kollege berechne sich:

1. Was würde ich nach den für meinen Wohn- ort gültigen Erwerbslosenunterstützungssätzen erhalten, wenn ich gänzlich arbeitslos wäre?
2. Wie hoch ist der anderthalbfache Betrag dieses Unterstützungsanspruches?
3. Was verdiene ich in der Woche bei der verkürzten Arbeitszeit?
4. Wie hoch ist der Betrag, wenn man nur die Hälfte des erzielten Verdienstes rechnet?

Der Unterschied zwischen dem Betrag unter 2 u. 4 ist der Unterstützungsanspruch, den ein Arbeiter bei verkürzter Arbeitszeit an die staatliche Er- werbslosenfürsorge hat. Ein Beispiel möge dies noch erläutern durch Beantwortung der vorgenann- ten 4 Fragen. In einem Ort, der nach der Be- foldungsordnung für Reichsbeamte zur Ortsklasse C gehört, wohnt ein Sägewerksarbeiter mit Frau und zwei Kindern. Er hat einen Stundenlohn von 1200 M., kann aber wegen der allgemeinen Wirt- schaftslage nur noch 32 Stunden in der Woche arbeiten. Für diesen Kollegen würden sich die genannten 4 Fragen folgendermaßen beantworten:

Zu 1. Der Kollege würde bei völliger Arbeits- losigkeit erhalten für sich 1300 M. täglich, für die Ehefrau 600 M. täglich und für die zwei Kinder 1000 M. täglich, zusammen also 2900 M. täglich oder 17400 M. in der Woche.

Zu 2. Der anderthalbfache Betrag des Un- terstützungsanspruches wäre 26100 M. für die Woche.

Zu 3. Bei 32 Stunden Arbeitszeit und 1200 M. Stundenlohn würde der genannte Kollege noch 38400 M. wöchentlich verdienen.

Zu 4. Die Hälfte dieses Betrages wäre 19200 M.

Der Unterschied zwischen dem Betrag unter Frage 2 und Frage 4 ist 6900 Mark. Diese wäre die wöchentliche Kurzarbeiterunterstützung, die der Kollege zu seinen 38400 M. Wochenverdienst von der staatlichen Erwerbslosenfürsorge zu beanspru- chen hätte. Diese Unterstützungsbeträge soll der Arbeitgeber gleich dem Arbeiter mit dem Lohn auszahlen und dieser erhält sie wieder zurücker- stattet.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, daß auch der Kurzarbeiter an der Höhe der staatlichen Erwerbs- losenunterstützungssätze ein großes Interesse hat, weshalb es seinen Kollegen geben sollte, der sie nicht genau kennt.

Die staatliche Erwerbslosenfürsorge.

Mit Wirkung vom 12. Februar 1923 sind vom Reichsarbeitsministerium die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung erhöht worden. Die neuen Erwerbslosenunterstützungssätze betragen:

in den Orten der Ortsklassen	A	B	C	D/E
1. für männliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1500	1400	1300	1200
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	1300	1200	1100	1000
c) unter 21 Jahren	900	850	800	750
2. für weibliche Personen:				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines andern leben	1300	1200	1100	1000
b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines andern leben	1100	1050	1000	950
c) unter 21 Jahren	800	750	700	650
3. als Familienzusätze für				
a) den Ehegatten	700	650	600	550
b) die Kinder und son- stige unterstützungsberechtigten Angehörige	600	550	500	450

Die Familienzusätze, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das 2fache der ihm nach Ziffer 1 und 2 gewährten Unterstützung nicht übersteigen.

Wochenhilfe.

Weibliche Versicherte, die im letzten Jahre vor der Niederkunft mindestens 6 Monate hindurch auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knapp- schaftlichen Krankenkasse gegen Krankheit versichert gewesen sind, erhalten eine Wochenhilfe. Die Leistungen dieser Wochenhilfe sind durch Gesetz vom 16. Februar 1923 wesentlich erhöht worden. Neben ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, wird gewährt:

- a) ein einmaliger Entbindungskostenbeitrag von 10000 Mark.
- Findet eine Entbindung nicht statt, so ist als Rollen bei Schwangerschaftsbeschwerden 3000 Mark zu zahlen;
- b) ein Wochenlohn in Höhe des Krankengeldes,

jedoch mindestens 120 Mk. täglich, für 10 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Wochengeld für die ersten 4 Wochen ist spätestens mit dem Tage der Entbindung fällig;

c) solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, jedoch mindestens 300 Mk. täglich, bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft.

Der unter a) genannte Entbindungskostenbeitrag von 10 000 Mk. ermäßigt sich auf 4000 Mark, wenn bei der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt wird. Findet in solchem Falle keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Familienversicherung.

Cheffrauen der Versicherten, sowie Töchter, Stief- und Pflegekinder, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und nicht selbst in einer Krankenkasse versichert sind, erhalten die gleichen Leistungen der Wochenhilfe, jedoch mit folgenden Einschränkungen:

Das Wochengeld beträgt pro Tag 100 Mk. Das Stillgeld beträgt pro Tag 240 Mark.

Wochenfürsorge.

Eine minderbemittelte Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande hat und für die nach den Vorschriften über die Reichsversicherung kein Anspruch auf Wochenhilfe besteht, erhält aus den Mitteln des Reichs eine Wochenfürsorge. Diese Wöchnerinnen gelten als minderbemittelt, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird oder wenn ihr und ihres Ehemannes steuerpflichtiges Gesamt-Einkommen oder, sofern sie allein steht, ihr eigenes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 Mk. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 120 000 Mk. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 Mk., falls der Betrag von 15 000 Mk. zugrunde gelegt worden ist, und um 36 000 Mk., falls der Betrag von 120 000 Mk. zugrunde gelegt worden ist.

Außer ärztlicher Behandlung, falls solche bei der Entbindung oder bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich wird, wird als Wochenfürsorge gewährt:

- ein einmaliger Beitrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von Mk. 10 000. Findet eine Entbindung nicht statt, so sind als Beitrag zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden 3000 Mk. zu zahlen;
- ein Wochengeld in Höhe von 100 Mark täglich für 10 Wochen;
- solange die Wöchnerin das Kind stillt, ein Stillgeld in Höhe von 240 Mark täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Der unter a) genannte Entbindungskostenbeitrag von 10 000 Mk. ermäßigt sich auf 4000 Mark, wenn freie Hebammenhilfe und freie Arznei gewährt worden ist. Findet keine Entbindung statt, so ist keine Beihilfe zu zahlen.

Wichtig für Unfallrentner.

Sind immer die gesetzlichen Bestimmungen über die Erhöhung von Geldbeträgen in der Unfallversicherung oder über die Erhöhung der Zulagen, die zum Ausgleich der Geldentwertung zu gewähren sind.

Auf Grund der Verordnung vom 16. Dezember 1922 wird ja für Unfälle, die sich nach dem 30. November 1922 ereigneten, die Rente berechnet aus einem Jahresarbeitsverdienst von 360 000 Mark, auch wenn dieser im Jahre vor dem Unfälle nicht erzielt wurde. War der Verdienst höher als 360 000 Mark im Jahr, so wird der Mehrbetrag über 360 000 Mk. nur zu 1/3 angerechnet. Der sich dann ergebende Betrag gilt als der Jahresarbeitsverdienst, der der Rentenberechnung zu Grunde liegt. Das dieses Betrages bilden dann die Vollrente für einen Unfallverletzten und die Teilrente wird erst von dieser Vollrente berechnet. Deutschen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung eine Rente beziehen, wird, so lange sie sich im Inland aufhalten, eine Zulage zu ihrer Rente gewährt.

Zu einer Verletztenrente wird die Zulage nur gewährt, wenn die Rente 33 1/3 oder mehr vom Hundert der Vollrente beträgt oder wenn der Berechtigte mehrere Verletztenrenten bezieht, deren Summe mindestens die Zahl von 33 1/3 ergeben.

Die Zulage besteht nach dem Gesetz vom 12. Februar 1923 in dem Betrag, um den die Rente hinter dem Betrage zurückbleibt, den sie hätte, wenn sie nach folgenden Jahresarbeitsverdiensten berechnet würde (erhöhte Rente).

- bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Summe zusammen die Zahl 50 nicht erreicht.

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 324 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 172 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 450 000 Mark;

2. bei Berechnung anderer erhöhter Renten.

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 840 000 Mark,

falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 540 000 Mark,

im übrigen, also soweit es sich um Renten aus der gewerblichen Unfallversicherung handelt, der Betrag von 1 152 000 Mark.

Zu beachten ist, daß es sich unter 1. bei Renten von 33 1/3—50 Prozent handelt und unter 2. handelt es sich um Renten von 50 Prozent und höher.

Bei Unfallverletzten unter 16 Jahren kommen 60 Prozent und bei Unfallverletzten von 16—21 Jahren kommen 80 Prozent der vorstehenden Beträge bei Berechnung einer Verletztenrente als Jahresarbeitsverdienst in Betracht.

Die Teuerungszuschüsse für Militärrentner.

Durch Verordnung vom 17. Februar 1923 werden die Teuerungszuschüsse für Militärrentner mit Wirkung vom 1. Februar an weiter erhöht. Demnach beträgt der monatliche Teuerungszuschuß bei einem Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80—80 % 18 000 Mk., bei mehr als 80 % 25 000 Mk. Schwerbeschädigte, die nur auf eine Rente angewiesen sind und nachweislich einen Erwerb ausüben nicht imstande sind, erhalten einen Zuschuß von 50 000 Mk. Für eine Witwe beträgt der Zuschuß 18 000 Mk. und wenn sie nur auf eine Rente angewiesen ist und einen Erwerb nachweislich nicht ausüben kann, beträgt der Zuschuß 35 000 Mk. Der Zuschuß für eine waisenlose Waise beträgt 12 000 Mk., für eine elternlose Waise 20 000 Mk. Für einen Elternteil beträgt der Zuschuß 15 000 Mk., für ein Elternpaar 24 000 Mk. Empfänger eines Übergangsgeldes oder eines Hausgeldes oder Empfängerinnen einer Witwenbeihilfe erhalten einen Zuschuß von Mk. 18 000. Der besondere Zuschuß, den Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger erhalten, wenn sie für Kinder zu sorgen haben, wird für jedes Kind auf 11 000 Mark erhöht.

Übersteigt das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebühren bezieht, diese Teuerungszuschüsse um 75 Prozent, so erhält der Kriegsbeschädigte nur den halben Betrag, übersteigt das Einkommen den Teuerungszuschuß um 125 Prozent, so fällt der Teuerungszuschuß ganz weg.

Die Notstandsunterstützung für Rentnempfänger.

Auf Grund der Verordnung vom 2. Februar 1923 über die weitere Erhöhung der Unterstützung für Rentnempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an die Notstandsunterstützung nach den Umständen und dem Höchstbetrag so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers einer Invaliden- oder Altersrente den Betrag von Mk. 120 000, einer Witwen- oder Witwenrente den Betrag von 108 000 Mk., einer Waisenrente den Betrag von 60 000 Mk. erreicht. Die gleichen Unterstützungen sind an die Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren. An Witwen jedoch nur dann, wenn sie selbst invalide sind.

Sat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht selbst Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamtjahreseinkommen anzurechnende Grenze um 15 000 Mk. für jedes Kind. Elternlose Enkel unter 15 Jahren, deren Unterhalt der Empfänger bestreitet, werden den Kindern gleichgestellt.

Das Arbeitseinkommen der Rentnempfänger bleibt bis zu 120 000 Mark im Jahre außer Ansatz. Ferner wird das Einkommen aus Militärenten, öffentlichen und privaten Versicherungen, Sparguthaben usw. bis zum Betrage von 36 000 Mk. jährlich nicht angerechnet. Einkommen aus Unterstützung durch Angehörige ist insoweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzlich oder vertraglich übernommene Unterhaltungspflicht hinausgeht.

Zur Angestelltenversicherung.

Nach der Verordnung vom 9. Februar 1923 sind die in § 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte genannten Personen versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 4 200 000 Mk. nicht übersteigt. Wer die Versicherungspflichtgrenze überschreitet, ohne den Arbeitgeber oder seine Stellung zu wechseln, scheidet erst mit dem ersten Tage des vierten Monats nach Überschreitung der Versicherungsgrenze aus der Versicherungspflicht aus.

Die Gebühren für Zeugen und Sachverständige.

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 13. März 1922 ist durch eine Verordnung vom 15. Februar 1923 dahin abgeändert worden, daß für Zeugen eine Zeitverlängerungsschädigung bis zu 1000 Mk. die Stunde für jede angefangene Stunde gewährt wird, statt

Die neuen Postgebühren.

Am 1. März tritt eine weitere Erhöhung der Postgebühren um 100 Proz. in Kraft. Es gelten:

Vorkarten im Ortsverkehr	20,—	Mk.
im Fernverkehr	40,—	"
Briefe im Ortsverkehr bis 20 Gr.	40,—	"
über 20—100 Gramm	60,—	"
über 100—250 Gramm	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
im Fernverkehr bis 20 Gr.	100,—	"
über 20—100 Gramm	120,—	"
über 100—250 Gramm	150,—	"
über 250—500 Gramm	180,—	"
Drucksaften bis 25 Gramm	20,—	"
über 25—50 Gramm	40,—	"
über 50—100 Gramm	60,—	"
über 100—250 Gramm	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
über 500—1000 Gramm	150,—	"
über 1000—2000 Gramm	250,—	"
Geschäftspapiere bis 250 Gr.	100,—	"
über 250—500 Gramm	120,—	"
über 500—1000 Gramm	150,—	"
Postanweisungen bis 1000 Mk.	60,—	"
über 1000—5000 Mk.	90,—	"
über 5000—10 000 Mk.	120,—	"
über 10 000—20 000 Mk.	180,—	"
über 20 000—30 000 Mk.	240,—	"
über 30 000—40 000 Mk.	300,—	"
über 40 000—50 000 Mk.	360,—	"
über 50 000—100 000 Mk.	450,—	"

Postschek (Zahlkarten).

Für jede Bareinzahlung mit Zahlkarte		
bis 1000 Mk.	20,—	"
über 1000—5000 Mk.	30,—	"
über 5000—10 000 Mk.	40,—	"
über 10 000—20 000 Mk.	60,—	"
über 20 000—30 000 Mk.	80,—	"
über 30 000—40 000 Mk.	100,—	"
über 40 000—50 000 Mk.	120,—	"
über 50 000—100 000 Mk.	150,—	"
über 100 000—200 000 Mk.	200,—	"
über 200 000—300 000 Mk.	250,—	"
über 300 000—400 000 Mk.	300,—	"
über 400 000—500 000 Mk.	350,—	"
über 500 000—750 000 Mk.	400,—	"
über 750 000—1 000 000 Mk.	500,—	"

Für bargeldlos beglichene Zahlkarten dieselbe Gebühr, höchstens jedoch 150,— Mk. für eine Zahlkarte; für Kassenschecks, die bargeldlos beglichen werden, 1 vom Tausend des Scheckbetrages, für Barauszahlungen mit Postscheck 3 vom Tausend des Scheckbetrages, Mindestgebühr 1,— Mark. Pfennigbeträge werden auf volle Mark abgerundet. Einzahlungen müssen stets auf volle Mark lauten. Zahlkarten mit Pfennigbeträgen werden zurückgewiesen.

Einschreibgebühr	80,—	Mk.
Gilbestellung für Briefe		
im Ortsbestellbezirk	120,—	"
im Landbestellbezirk	350,—	"

Pakete		
	Nahzone	Fernzone
bis 3 Kilogramm	300,—	600,—
bis 5 Kilogramm	500,—	1000,—
bis 6 Kilogramm	600,—	1200,—
bis 7 Kilogramm	700,—	1400,—
bis 8 Kilogramm	800,—	1600,—
bis 9 Kilogramm	900,—	1800,—
bis 10 Kilogramm	1000,—	2000,—
bis 11 Kilogramm	1150,—	2300,—

bis 20 Kilogramm für jedes weitere Kilogramm in der Nahzone 150,— Mk., in der Fernzone 300,— Mark mehr.

Zeitungsapakete		
	Nahzone	Fernzone
bis 5 Kilogramm	250,—	500,—

Telegramme im Fernverkehr	
Grundgebühr	160,—
Wortgebühr	80,—

Ortsverkehr Grundgebühr	80,—
Wortgebühr	40,—

Postlandsgebühren:

Vorkarten	180,—
nach Ungarn und Tschechoslowakei	140,—

Briefe bis 20 Gramm	300,—
für je weitere 20 Gramm	150,—
nach Ungarn und Tschechoslowakei	240,—
für je weitere 20 Gramm	150,—
Drucksaften für je 50 Gramm	60,—

